

## 541/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 22. März 2000, Nr. 554/J, betreffend gesetzliche Verpflichtung zur Preis - reduktion durch Getränkesteu - Entfall, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten - die das Preisgesetz betreffen - fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 7.:

Da die Getränkesteuersbescheide - mit denen Landesrecht vollzogen wird - die Verwaltungs - bereiche der einzelnen Bundesländer betreffen, ist dem Bundesministerium für Finanzen die Anzahl dieser Berufungen nicht bekannt.

Zu 8.:

Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es gegenüber der Republik Österreich derzeit keine klagen auf Rückzahlung der Getränkesteu.

Zu 9.:

In dieser Angelegenheit bestehen zwischen den Abgabepflichtigen und den Ländern und Gemeinden unterschiedliche Auffassungen. Da die Klärung dieser Rechtsfrage nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen der Rechtssprechung vorbehalten ist, wird von einer entsprechenden Meinungsäußerung meines Ressorts Abstand genommen, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 5., 6. und 10.:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen der Landesabgabenordnungen nicht den Kompetenzbereich des Bundes - ministeriums für Finanzen betrifft.

Es wird allerdings darauf hingewiesen<sup>1</sup> dass die von Vertretern rechtsberatender Berufe aus verschiedenen Gründen - diese sind EU - rechtlicher aber auch verfassungsrechtlicher Natur - vorgebrachten Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit des Bereicherungsverbotes vom Bundesministerium für Finanzen nicht geteilt werden. Sollte im Einzelfall - im Sinne der Rechtssprechung des EuGH - nachgewiesen werden können, dass die Getränkesteuern auf die Konsumenten überwälzt worden ist, hätte eine Rückzahlung an die Getränkesteuerschuldner (Gastwirte etc.) deren Bereicherung zur Folge. Nach Meinung des Bundes - ministeriums für Finanzen müssten damit die Bereicherungsverbote der Landesabgaben - ordnungen - also rechtlich begründete Versagen von Getränkesteuerrückzahlungen - zur Wirkung kommen.

Von meinem Ressort wird allerdings erwartet, dass auf Grund der kontroversiellen Stand - punkte auch dieser Themenkomplex letztlich erst durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt werden wird.